Allgemeine Geschäftsbedingungen für medizinische Leihgeräte (Olympus Austria GmbH)

Version Mai 2025

1. Allgemeines

1.1. Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen für medizinische Leihgeräte (Olympus Austria GmbH) (nachfolgend "**Leihgerätebedingungen**") gelten für alle Verträge, die die Bereitstellung von medizinischen Leihgeräten (nachfolgend "**Leihgeräte**") durch die Olympus Austria GmbH (nachfolgend "**Olympus**") an ihre Kunden (nachfolgend "**Kunden**") zum Gegenstand haben. Die Leihgerätebedingungen gelten nur, wenn der Kunde Unternehmer (§ 1 KSchG), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

1.2. Diese Leihgerätebedingungen gelten für Verträge über die Bereitstellung von Leihgeräten innerhalb der gesamten Geschäftsverbindung (einschließlich künftiger Geschäfte, bei laufenden Geschäftsbeziehungen). Ergänzend zu diesen Leihgerätebedingungen gelten Olympus' Allgemeine Geschäftsbedingungen für Serviceleistungen (Olympus Austria GmbH) (nachfolgend "**Service AGB**") sowie die Allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen (Olympus Austria GmbH) (nachfolgend "**ALB**"). Die Service AGB und die ALB sind abrufbar unter https://www.olympus-europa.com/company/en/terms-of-business/. Bei Widersprüchen oder voneinander abweichenden Regelungen haben diese Leihgerätebedingungen Vorrang vor den Service AGB und den ALB.

2. Zurverfügungstellung von Leihgeräten und Bereitstellungspauschale

2.1. Olympus kann dem Kunden abhängig von der aktuellen Verfügbarkeit für die Dauer der Reparatur eines defekten Kundengerätes ein Leihgerät zur unentgeltlichen Nutzung zur Verfügung stellen (Kosten für Bereitstellung vgl. 2.2). Olympus stellt dem Kunden so weit wie möglich das gleiche Produkt als Leihgerät zur Verfügung. Falls das gleiche Produkt nicht verfügbar sein sollte, behält sich Olympus das Recht vor, ein kompatibles Leihgerät unterhalb des Standards des Kundengerätes bereitzustellen.

2.2. Olympus erhebt eine Bereitstellungspauschale sofern (i) der Kunde kein Neugerät erwirbt oder (ii) der Kunde eine Reparatur des defekten Geräts nach Erhalt des Kostenvoranschlags ablehnt. Die Bereitstellungspauschale deckt alle mit der Bereitstellung des Leihgerätes verbundenen Aufwendungen wie Transport- und Personalkosten ab. Sie beträgt pro Verleihvorgang EUR 320,00 zuzüglich USt. für elektronische Geräte sowie starre Endoskope, EUR 375,00 zuzüglich USt. für flexible Endoskope, EUR 840,00 zuzüglich USt. für Ultraschallendoskope.

2.3. Sofern das Leihgerät im Rahmen der Erfüllung von Gewährleistungsansprüchen zur Verfügung gestellt wird, verzichtet Olympus auf die Berechnung der Bereitstellungspauschale gemäß Ziffer 2.2; dies gilt jedoch nicht, wenn Olympus den Mangel am Kundengerät nicht zu vertreten hatte.

2.4. Die Kosten für mitgeliefertes Zubehör, welches verbraucht, beschädigt oder nicht an Olympus zurückgegeben wird, werden nach der Rückgabe des Leihgerätes gesondert in Rechnung gestellt. Dies gilt auch für angebrochene Verbrauchseinheiten sowie für fehlende Transportkoffer.

3. Haftung

Olympus haftet bei Schäden, die im Zusammenhang mit der Zurverfügungstellung des Leihgeräts entstehen, ausschließlich für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Soweit gesetzlich zulässig, ist die Haftung für leichte Fahrlässigkeit, ausgenommen für Personenschäden, ausgeschlossen. Verschweigt Olympus arglistig einen Mangel des Leihgeräts, so ist Olympus verpflichtet, dem Kunden den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

4. Nutzung des Leihgeräts durch den Kunden

4.1. Der Kunde verpflichtet sich, das Leihgerät ausschließlich auf dem Gebiet der Republik Österreich und entsprechend der Herstellervorgaben zu verwenden.

4.2. Der Einsatz der Leihgeräte für Untersuchungen von Patienten mit Verdacht auf die Creutzfeldt-Jakob- Krankheit (nachfolgend "**CJK**") oder Ebola ist nicht gestattet. Der Kunde hat Leihgeräte, die an CJK- oder Ebola-erkrankten Patienten eingesetzt oder in sonstiger Weise einer

möglichen Kontamination mit CJK- oder Ebola-Erregern ausgesetzt wurden, nach Wahl von Olympus auf eigene Kosten und eigene Verantwortung nach den Richtlinien der österreichischen Gesellschaft für Sterilgutversorgung (nachfolgend "ÖGSV") aufzubereiten oder Olympus stattdessen Schadensersatz zu leisten. Die wirksame Aufbereitung nach den Richtlinien des ÖGSV hat der Kunde Olympus bei der Rückgabe des Leihgerätes nachzuweisen. Bei berechtigten Zweifeln an der Wirksamkeit der Aufbereitung ist Olympus berechtigt, nach eigener Wahl Ersatz der Aufbereitungskosten oder Wertersatz zu verlangen.

4.3. Der Kunde haftet für alle während des Zeitraums durch die Nutzung des Leihgeräts entstandenen Schäden: dies gilt insbesondere für den Verlust oder die Beschädigung des Leihgerätes, den Verlust oder die Beschädigung von Zubehör und die in Ziffer 4.2 geregelten Fälle der Kontamination der Leihgeräte mit CJK- oder Ebola-Erregern. Der Kunde haftet nicht für Veränderungen oder Verschlechterungen des Leihgeräts, die durch den bestimmungsgemäßen Gebrauch (vgl. Herstellervorgaben) herbeigeführt werden oder für die Olympus gemäß Ziffer 3. haftet.

5. Transport der Leihgeräte

5.1. Die Zustellung und Abholung des Leihgerätes erfolgt durch einen von Olympus beauftragten Paketdienstleister.

5.2. Es liegt in der Verantwortung des Kunden, sicherzustellen, dass das Leihgerät transportgerecht verpackt ist, wenn es an das Olympus Reparaturzentrum gesendet wird. Nach Eingang beim Olympus Reparaturzentrum werden alle Schäden, die durch nicht transportgerechte Verpackung entstehen, erfasst. Olympus behält sich das Recht vor, solche Schäden gesondert in Rechnung zu stellen.

6. Überziehungsgebühren

6.1. Der Kunde verpflichtet sich, die Abholungen des defekten Kundengerätes oder Leihgerätes innerhalb von 24 Stunden nach Erhalt des von Olympus zugesandten Gerätes unter +43 (0) 1 29101 300 oder per E-Mail an endoservice@olympus.at eigenständig zu veranlassen. Der Eingang des jeweiligen Gerätes bei Olympus muss in jedem Fall spätestens sieben (7) Kalendertage nach Zustellung des von Olympus zugesandten Gerätes erfolgen. Bei Nichteinhaltung dieser Frist fallen Überziehungsgebühren gemäß Ziffer 6.3 an; dies gilt nicht, wenn der Kunde die Verzögerung nicht zu vertreten hat.

6.2. Der Kunde verpflichtet sich, einen ihm nach der Zustellung des Leihgerätes unterbreiteten Kostenvoranschlag für die Reparatur des Kundengerätes unverzüglich, spätestens jedoch binnen siebzehn (17) Kalendertagen ab Zustellung des Kostenvoranschlages zu bestätigen oder abzulehnen. Kommt der Kunde diesen Verpflichtungen nicht fristgerecht nach, erhebt Olympus eine Überziehungsgebühr gemäß Ziffer 6.3; dies gilt nicht, wenn der Kunde die Verzögerung nicht zu vertreten hat.

6.3. Die Überziehungsgebühr für die verspätete Rückgabe oder die verspätete Erwiderung auf Kostenvoranschläge beträgt EUR 85,00 zuzüglich USt. pro Kalendertag für elektronische Geräte, Fiberendoskope sowie sämtliche Produkte aus dem Bereich der starren Endoskopie (außer EndoEYE), EUR 125,00 zuzüglich USt. pro Kalendertag für Videoendoskope und EndoEYE-Laparoskope, EUR 150,00 zuzüglich USt. pro Kalendertag für flexible Endoskope ab der 190er Serie und EUR 200,00 zuzüglich USt. pro Kalendertag für Ultraschallendoskope.

7. Hygiene/Medizinproduktebetreiberverordnung

7.1. Sofern es sich bei den Leihgeräten um Endoskope handelt, verpflichtet sich der Kunde, den Aufbereitungszustand des Leihgerätes zu dokumentieren und die dem Leihgerät beigelegte Service-Informationskarte auszufüllen. Bei nicht desinfizierten Leihgeräten oder bei nicht dokumentiertem Aufbereitungszustand berechnet Olympus dem Kunden unbeschadet der Bereitstellungspauschale gemäß Ziffer 2.2 EUR 95,00 zuzüglich USt. pro Leihgerät, es sei denn, dass die Aufbereitung des Leihgeräts aufgrund einer Undichtigkeit unmöglich ist.

7.2. Olympus weist darauf hin, dass der Kunde als Betreiber im Sinne der Medizinprodukte-Betreiberverordnung (MPBV) gilt. Der Kunde hat daher vollumfänglich die Pflichten nach der

MPBV zu erfüllen. Die einzige Ausnahme dazu begründen die sicherheitstechnischen Kontrollen gemäß§ 6 MPBV, die Olympus für den Kunden durchführen wird.

8. Rückfragen

8.1. Bei Rückfragen zu den Leihgerätebedingungen kontaktieren Sie uns gerne telefonisch unter der Rufnummer +43 (0)1 29101 300 oder per E-Mail an endoservice@olympus.at.

8.2. Bei Fragen zu bereits erstellten Überziehungsrechnungen wenden Sie sich bitte an die Rufnummer der Service-Kundenbetreuung unter +43 (0)1 29101 350 oder per E-Mail an endoservice@olympus.at.

9. Datenschutz

9.1. Der Kunde übernimmt die Verantwortung, nach Beendigung der Nutzung und vor der Rückgabe des Leihgerätes an Olympus, sämtliche Daten von dem Leihgerät zu löschen. Olympus übernimmt keine Haftung für den Fall, dass persönliche oder sensible Daten unrechtmäßig verarbeitet werden, wenn dies darauf zurückzuführen ist, dass der Kunde der vorgenannten Verpflichtung zur Datenlöschung nicht oder fehlerhaft nachkommt. Des Weiteren behält sich Olympus vor, nach der Nutzung des Leihgerätes und der Rücksendung durch den Kunden, sämtliche Daten, die auf dem Leihgerät gespeichert sind, zu löschen.